

Merkblatt für die Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat diese nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG - Landesgesetz) unter Angabe **der Art, des Orts, der Zeit der Veranstaltung und der Anzahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen**. Dies kann mit dem Vordruck der Stadt Neustadt a.d.Aisch erfolgen.

Eine Vergnügung im Sinne der o.g. Vorschrift liegt vor, wenn die Veranstaltung dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn jedermann zu der Veranstaltung zugelassen ist (unbestimmter Personenkreis).

Zu einer Vergnügung zählen u.a. auch

- a) Akrobatik- und Varietévorführungen
- b) Filmvorführungen in Gebäuden und Freiluftkinos
- c) Kleinkunst
- d) Konzerte aller Art und Theateraufführungen
- e) Musikalische Darbietungen (Live-Musik in Gebäuden, Rock- und Popfestivals im Freien)
- f) Tanzveranstaltungen
- g) Zirkusveranstaltungen
- h) Kappenabende und Faschingsbälle, Sitzungen der Faschingsvereine
- i) Sportveranstaltungen (Profifußballspiele, Spiele v. Amateure gegen Profimannschaften)

Keine Vergnügungen sind Veranstaltungen, die vorwiegend der künstlerischen oder kulturellen Erbauung der Besucher sowie religiösen Zwecken dienen. Das ist aber nicht der Fall, wenn lediglich der Erlös der Veranstaltung für diese Zwecke verwendet wird.

Nach Eingang der schriftlichen Anzeige entscheidet die Gemeinde je nach Art der Veranstaltung, ob sie es bei der Anzeige belässt, einen Auflagenbescheid erlässt oder eine förmliche Genehmigung erforderlich ist.

Sollten Sie noch Fragen bezüglich der Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen sowie des Anzeige- oder Erlaubnisverfahrens haben, so wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter. Herr Albert ist unter der Rufnummer 09161/666-31, der Faxnummer 09161/666-65 oder unter der Mailadresse alwin.albert@neustadt-aisch.de erreichbar.